

Telefon: 0 233-39978
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Gestaltung der Fahrradwege auf öffentlichen Straßen (z.B. Nymphenburger Straße)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03137

des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17956

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen- Nymphenburg vom 17.03.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Fahrradwege auf öffentlichen Straßen hinter die parkenden Autos zu legen, so dass letztere den Radweg vom fahrenden Kraftverkehr trennen und somit schützen. Als Anwendungsbeispiel wird die Nymphenburger Straße aufgeführt.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Am 24.07.2019 hat die Vollversammlung des Münchner Stadtrates mehrheitlich beschlossen, die Forderungen der beiden Bürgerbegehren zum Radverkehr in München inhaltlich in vollem Umfang zu übernehmen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05641).

Ziel 1 des mit o.a. Beschluss übernommenen Bürgerbegehrens lautet wie folgt:

„Qualität von Radwegen

An für den Radverkehr gewidmeten Gemeindestraßen mit hohem Kfz-Aufkommen oder

*zulässigen Geschwindigkeiten über 30 km/h gibt es **baulich geschützte Radwege**. Diese haben eine nutzbare Mindestbreite von 2,30 Meter pro Fahrtrichtung, zuzüglich seitlicher Sicherheitsabstände, sowie eine durchgehend ebene und eingefärbte Oberfläche ohne Bordsteinkanten und sind baulich so gestaltet, dass unzulässiges Befahren und Halten durch Kraftfahrzeuge unterbleibt. Radverkehrsanlagen sind möglichst ganzjährig nutzbar.“*

In der Umsetzung bedeutet dies neben anderen baulichen Möglichkeiten auch, wie vom Antragsteller vorgeschlagen, Radwege hinter parkenden Fahrzeugen anzuordnen, damit letztere den Radweg vor dem Fließverkehr schützen. Die Art der Sicherung des Radwegs wird einzelfallbezogen geprüft und entschieden.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15585) die Verwaltung weiter beauftragt, unter Federführung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung die Auswirkungen und Chancen der Umsetzung des Radentscheids für das erste Maßnahmenbündel mit 10 Maßnahmen zu erarbeiten, Informationsveranstaltungen durchzuführen und dem Stadtrat bis Ende 2020 einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde zudem beauftragt, dem Stadtrat auf Grundlage der Ziele des Bürgerbegehrens „Radentscheid“ im ersten und zweiten Quartal 2020 jeweils zehn weitere Maßnahmen vorzuschlagen.

Maßnahmenvorschläge, die beispielsweise anhand von Stadtrats- und Bezirksausschussanträgen oder Bürgerversammlungsempfehlungen bei der Verwaltung eingehen, werden bei der Erarbeitung eines Vorschlags für diese beiden Quartalsbeschlüsse gesammelt und hinsichtlich ihrer Priorität von einer referatsübergreifenden Projektgruppe im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, Lücken in der Radverkehrsinfrastruktur wichtiger Verbindungen, dem Radverkehrsaufkommen sowie der zu erwartenden Komplexität der Planung bewertet und zentral bearbeitet.

Die Nymphenburger Straße ist bereits Bestandteil dieser Maßnahmentabelle und wird anhand der vorstehenden Ausführungen in diesem Rahmen geprüft.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03137 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Anlage von Radwegen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des vom Stadtrats mit Beschluss vom 24.07.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05641) übernommenen Bürgerbegehrens „Radentscheid“. Ein zentraler Bestandteil ist die Anlage baulich geschützter Radwege, u.a. auch durch Situierung der Radwege hinter Parkplätzen, so dass die parkenden Fahrzeuge den Radweg vom Fließverkehr abtrennen. Die Prüfung der Umsetzung im Einzelfall (darunter auch das Beispiel Nymphenburger Straße) erfolgt im Rahmen einer referatsübergreifenden Projektgruppe unter Federführung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nach der Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15585).

2. Die Empfehlung Nr.14-20 / E 03137 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Planungsreferat HA I/3

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532